

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 9. Oktober 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischen, informationstechnischen und gestalterischen Fertigkeiten eine breit einsetzbare Nutzungs- und Anwendungskompetenz bei der Erstellung und der Verwendung von Medienprodukten zu vermitteln.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Kompetenzfeldern:
  - Bei der *Technik und Produktion audiovisueller Medien* erwirbt er sich durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio- und Print-Medien.
  - Bei der *Technik und Produktion computergestützter Medien* gewinnt er durch Kenntnis der Internettechnik und -programmierung (Grundlagenmodule), der Computergraphik und -animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.
  - Bei der Content-Entwicklung und Mediengestaltung führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.

- (3) Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen ist der Absolvent dieses Studiengangs in der Lage, eigen verantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwirbt der Studierende die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester).
- (2) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
  - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
  - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (3) Es werden keine Vertiefungsrichtungen ausgewiesen. Eine persönliche Profilierung kann der Studierende durch die individuelle Wahl aus der Gruppe der Profilierungsmodule (Wahlpflichtmodule und die Mitarbeit an entsprechenden Medienprojekten) erreichen.

### **§ 4**

#### **Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut: Die Module sind zu Modulgruppen angeordnet, die vor allem auf oben beschriebene Kompetenzfelder Bezug nehmen (vgl. Anlage 1). Die Module sind für die Gewinnung von Teilqualifikationen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.
- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Medienprojekte.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
  4. Für die Studierenden des 2. und 3. Studienabschnitts wird die Mitarbeit an Medienprojekten angeboten. Die Studierenden müssen unter diesen Angeboten nach Maßgabe der Studienpläne eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Projekte werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie des Praxissemesters werden im Studienplan festgelegt.

## **§ 5 Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 20 Wochen. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
  2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des 6. und 7. Fachsemesters besteht nur, wenn das praktische Studiensemester abgeleistet ist.

## **§ 6 Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik, Medien und Informatik (EMI) erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs,
  2. die Ziele und Inhalte des Praxissemesters sowie dessen Form und Organisation,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
  4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
  5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
  6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule, sowie
  7. die näheren Bestimmungen für die im 2. und 3. Studienabschnitt zu leistende Mitarbeit in Medienprojekten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters (1. Studienabschnitt) müssen die Prüfungen in den Modulen Mathematik für Medientechniker, Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik sowie Medienlehre und Mediengestaltung erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen) Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den 2. Studienabschnitt setzt voraus, dass von den Modulen des 1. Studienabschnitts mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in den 3. Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mindestens 30 Leistungspunkte des 2. Studienabschnitts erreicht wurden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester, das auf den Abschluss des Praxissemesters folgt, und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten Semesters, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ohne Praxisphasen und ohne Praxisbegleitende Lehrveranstaltung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## **§ 11 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

## **§ 12 Akademische Grade, Urkunde**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

## **§ 13 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

## Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS- Punkte	SWS
<b>Grundlagen- und Basismodule</b>	<b>40</b>	<b>32</b>
Mathematik für Medientechniker	10	8
Elektrotechnik	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4
Grundlagen der Medienproduktion und –technik	10	8
Medienlehre und –gestaltung	10	8
<b>Modulgruppe „Technik und Produktion audiovisueller Medien“</b>	<b>30</b>	<b>24</b>
Audiovisuelle Medien	5	4
TV-Produktion und-Redaktion	5	4
Audioproduktion (Grundlagen)	5	4
Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4
Content-Entwicklung für AV-Medien	5	4
Medienkonzepte und Mediendramaturgie	5	4
<b>Modulgruppe „Technik und Produktion computergestützter Medien“</b>	<b>31</b>	<b>24</b>
Einführung in die Informatik (Programmierung)	10	8
Websysteme	5	4
Digitale Bildbearbeitung	8	6
Computergraphik und –animation	8	6
<b>Modulgruppe „Content-Entwicklung und Mediengestaltung“</b>	<b>20</b>	<b>16</b>
Content-Entwicklung	10	8
2 Wahlpflichtmodule zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung	10	8
<b>Profilierungsmodule</b>	<b>26</b>	<b>20</b>
Multimedia-Anwendungen und -projekte	16	12
Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule	10	8
<b>Schlüsselqualifikationsmodule</b>	<b>18</b>	<b>14</b>
BWL und Projektmanagement	5	4
Englisch	3	2
Unternehmenskommunikation	5	4
Medienmarketing	5	4
<b>Praxissemester</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
Praxissemester mit Praxisseminar	27	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3	2
<b>Bachelorabschluss</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
<b>Summe</b>	<b>210</b>	<b>138</b>

## Anlage 2: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise

### 1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)

Nr	Modul	ECTS - Punkte	SWS	Art der Lehr- veran- staltung	Prüfungen		Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup> <sub>2)</sub>	Notenge- wicht in- nerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sub>1) 2)</sub>	Zulas- sungs- vorausset- zungen <sup>1)</sup>			
1	Mathematik für Medientechniker	10	8	SU, Ü	schrP 90	LN			
2	Einführung in die Informatik	10	8	SU, Ü	schrP 90	LN			
3	Grundlagen der Medienproduktion und -technik	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2StA			
4	Medienlehre und -gestaltung	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2StA			
5	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4	SU, Ü Pr	schrP 90	StA			
6	Elektrotechnik	5	4	SU, Ü	schrP 90	LN			
7	Websysteme	5	4	SU, Ü Pr	schrP 60	StA			
8	Englisch	3	2	SU, Ü			Kl 60 StA	0,5 0,5	
	<b>Summe ECTS-Punkte / SWS</b>	<b>58</b>	46						

## 2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)

Nr	Modul	ECTS - Punkte	SWS	Art der Lehr- veran- stalt- ung	Prüfungen		Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup> <sub>2)</sub>	Notenge- wicht in- nerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sub>1) 2)</sub>	Zulas- sungs- vorausset- zungen <sup>1)</sup>			
9	Audiovisuelle Medien	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
10	Content- Entwicklung für AV-Medien	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 60	StA			
11	Audioproduktion (Grundlagen)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
12	Audioproduktion für Veranstaltun- gen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 60		StA (Ver- anstlgt.)	0,5 0,5	
13	Medienkonzepte und -dramaturgie	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 60	StA			
14	TV-Produktion und -Redaktion (TVP)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
15	Digitale Bildbe- arbeitung	8	6	SU, Ü Pr			Kl 60 StA	0,5 0,5	
16	Content- Entwicklung	10	8	SU, Ü Pr			StA		
17	Multimedia- Anwendungen und -projekte I	8	6	SU, Ü Pr			StA		
18	1 Wahlpflicht- modul aus dem Angebot zur Content- Entwicklung und Mediengestal- tung	5	4	SU, Ü Pr			Kl u/o StA u/o mdlLN		
	<b>Summe ECTS- Punkte / SWS</b>	<b>61</b>	48						



### 3. Dritter Studienabschnitt (5./6./7. Semester)

Nr	Modul	ECTS - Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup> 2)	Notenge-wicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulas-sungs-vorausset-zungen <sup>1)</sup>			
19	Praxissemester (MT5) mit Praxisseminar	27	2	Praxisprojekt			Projektberichte, Präsentationen		20-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahme-nachweis <sup>3)</sup>
20	Praxisbegleitende LV	3	2	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		
21	Unternehmenskommunikation	5	4	SU, Ü	schrP 60	StA			
22	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung	5	4	SU, Ü Pr			Kl u/o StA u/o mdlLN		
23	Multimedia-Anwendungen und -projekte II	8	6	SU, Ü Pr			StA		zusammen mit Nr. 17 eine Note
24	Computergraphik und -animation	8	6	SU, Ü, Pr			Kl 60 StA	0,5 0,5	
25	Medienmarketing	5	4	SU, Ü		StA	Kl 60		
26	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule (SW)	10	8	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		
27	BWL und Projektmanagement	5	4	SU, Ü			Kl u/o StA		
28	Bachelorarbeit	12	-						
29	Seminar Bachelorarbeit	3	2				Präsentationen		
	<b>Summe ECTS-Punkte / SWS</b>	<b>91</b>	<b>42</b>						

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan bzw. Modulhandbuch festgelegt.

<sup>2)</sup> In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

<sup>3)</sup> Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des Praxissemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

**Abkürzungen**

SU	seminaristischer Unterricht	schrP	schriftliche Prüfung
Ü	Übung	schrTP	schriftliche Teilprüfung
Pr	Praktikum	KI	Klausur
S	Seminar	StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden	LN	studienbegleitender Leistungs- nachweis
mdIP	mündliche Prüfung	mdILN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
ZV	Zulassungsvoraussetzung		